

wollen, und Dieses aus keiner andern ursache, denn das ich bey sie aus Meines Mannes seel. hinterlassenen Nahrung Jährlich 6 fl. Erbegeld und etwas weniges an getreyde zu meines Lebens Unterhalte bekomme, inmaßen sie etliche Jahr es dahin bracht, das der Besitzer solcher Nahrung, iedesmahl stat meiner monatlich erlegen, und mir hinwiederumb an meiner forderung kürzen müssen, Alldieweil aber, gnädigster Herr, dieses als ein unbilliges Beginnen mir vorkömt, in Betrachtung das ich mich nicht bei sie aufhalte, dergleichen quateremberabgaben auch sonst uf den Persohnen wo sie sich aufhalten, haften, und wenn solchergestalt ich iedesmahl 1 gl 3 S geben solte, gleichwohl das ganze Jahr über an die 1 fl. 9 gr. ich abzug leiden müste, zudem wenn ich mich gleich dort bey ihnen aufhalten wolte, alters und gebrechlichkeiten halber, daselbst nichts zu erwerben wüste, auch meiner Persohn halber befreyhet zu seyn keine hofens hätte, da hingegen hier zu Pozschappel dies Beuen (?) meines Glenden Zustandts wegen nichts von mir verlangen, So bitte ganz dehmütigst, Ew. Churf. Durchl. geruhe doch umb angeführte wahrhafte Umbstände Sich doch meiner zu erbarmen, und deswegen gnädigst anzubefehlen, das die Gemeinde zu Wurgewiz mich mit fernerer Abgabe verschonen, und ohne meinen beytrag, ihr völliges quantum einbringen solle. Welches umb Ew. Churf. Durchl. lebenslang zu verdienen, mir iederzeit werde angelegen seyn lassen. Verbleibende

Ew. Churf. Durchl.

unterthänigste dehmütigste  
Marie Müllerin  
Witwe.

Pozschappel, den 19ten Juny  
1685.

2.

Die behördliche Verordnung an Christian Siegmund Reichbrodten von Schrenckendorff zu Klingenberg und Wurgewiz.

Von Gottesgnaden Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich Clew undt Bergk ꝑ Churfürst ꝑ.

Lieber getreuer, Es weist die inlage wie Marie Müllerin Witwe zu Pozschappel demütigst claget, daß sie von der Gemeinde Wurgewiz bloß umb deswillen, weil sie aus ihres verstorbenen Mannes nahrung daselbst Jährlich 6 fl. Erbegeldt nebenst etwas getreyde zue ihrem unterhalt einzustellen hatt, zum beytrag der Quaterbersteuer terminlich mit 1 gl 3 S gezogen, und ihr solche bey nachbleibender gütlichen abrichtung an der forderung gekürzet werden wolle, sambt wie sie umb gänzliche befreyung davon gehorsambst bittet,

Wann dann ihr suchen vorgebrachtermaßen undt wofern sie ihr domicilium nicht zu Wurgewiz hatt, der billigkeit zu sein scheint,